

**Satzung der Gemeinde Giekau  
über die Benutzung der Betreuten Grundschule Seekrug  
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

in Kraft getreten am 1.11.2010

**in der Fassung des 3. Nachtrages**

in Kraft getreten am 1.8.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2010, 26.11.2013 und 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Seekrug erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Betreute Grundschule Seekrug ist eine Tageseinrichtung, die über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus feste Betreuungszeiten sowie eine Mahlzeit für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Seekrug anbietet. Träger der Betreuten Grundschule ist die Gemeinde Giekau.
- (2) Die Betreute Grundschule, die nach dem Schulgesetz (SchulG) Teil des schulischen Konzeptes ist und an denen die Eltern ihre Kinder außerhalb des Unterrichts freiwillig teilnehmen lassen, soll dazu beitragen, die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender nach der Schule sicherzustellen. Neben der Hausaufgabenbetreuung kann das Angebot Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsames oder eigenständiges Tun umfassen.
- (3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 5 SchulG.

**§ 2**

**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftliche verbindliche Anmeldung des oder der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Einem Aufnahmeantrag kann insoweit nur entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind.
- (2) Während des laufenden Schuljahres kann ein Kind nur aufgenommen werden, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Sollten mehr Anträge eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, wird durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger nach bedarfsgerechten und sozialen Gesichtspunkten und nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen über die Vergabe der Plätze entschieden.

### **§ 3 Öffnungszeit, Ferienregelung**

- (1) Die Betreuung der aufgenommenen Kinder findet in der Regel von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr statt. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an schulfreien Tagen und an Wochenfeiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Wird die betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 4 Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Kündigung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet in der Regel am 31. Juli des Jahres (Ende des Schuljahres). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres möglich.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Umzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsabschluss schriftlich unter Darlegung des Kündigungsgrundes gekündigt werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht erfüllt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Abmahnung kündigen, wenn durch das Verhalten des Kindes die Gruppenbetreuung erheblich beeinträchtigt wird. Die Betreuung kann auch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn das Kind die Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht befolgt.

### **§ 5 Versicherungen**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung seitens des Trägers ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist gebührenpflichtig.  
Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Betreuten Grundschule beträgt
  - a) für die Zeit von 12.00 Uhr - 14.30 Uhr 30,00 € pro Kind,
  - b) für die Zeit von 12.00 Uhr - 16.00 Uhr 55,00 € pro Kind.
- (2) Es wird daneben zusätzlich eine 10er-Tageskarte angeboten. Die Gebühr für diese Karte beträgt
  - a) 30,00 € für die Betreuungszeit von 12.00 Uhr - 14.30 Uhr,
  - b) 55,00 € für die Betreuungszeit von 12.00 Uhr - 16.00 Uhr,
  - c) 50,00 € für die Betreuungszeit von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr.Die Nutzung ist dem Betreuungspersonal zwei Werktage vorher anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Beitrag von 50 v. H. an den Kosten der Mittagsverpflegung. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung können 10er- oder 25iger-Karten in der Amtskasse des Amtes Lütjenburg erworben werden.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten. Zum Erwerb einer 10`ner - Tageskarte ist die Gebühr für im Voraus zu entrichten.
- (3) Die monatliche Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (§ 3) in voller Höhe zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen oder aus anderen Gründen nur unregelmäßig oder zeitweise nicht betreut werden kann.

## **§ 8 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet jeweils zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt (Umschulung). Im Übrigen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungen gemäß § 4 der Satzung.

## **§ 9 Gebührenschildner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

**§ 10**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. November 2010 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:  
Giekau, den 20.07.2017

Gemeinde Giekau  
Der Bürgermeister

gez. Manfred Koch

---